

Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Markus Ferber
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
B-1047 Brüssel

Frankfurt am Main, 18. Juli 2014

Ihr Schreiben vom 11. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, lieber Herr Ferber,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das vom Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, Herrn Roberto Gualtieri (MdEP), zusammen mit einem Anschreiben vom 15. Juli 2014 an mich weitergeleitet wurde.

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) wird innerhalb der EZB errichtet, um für den gesamten Euroraum und die sich zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtenden Mitgliedstaaten ein einheitliches Bankenaufsichtssystem zu schaffen, das vereinheitlicht und neutral ist und den höchsten Standards für die Prüfung und Überwachung sowie für die Durchsetzung der Aufsichtsregeln genügt. Zu diesem Zweck werden die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs), die im SSM zusammenarbeiten, ein einheitliches Aufsichtsmodell und ein einheitliches Handbuch befolgen. Die EZB ist die zentrale Behörde des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, und das bei ihr angesiedelte Aufsichtsgremium ist für die Aufsicht über das Funktionieren des gesamten Systems zuständig. Die Unterscheidung zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Banken besteht lediglich im Hinblick auf den Grad der Zentralisierung der Aufsichtstätigkeit. Während die EZB unmittelbar für die Aufsicht über bedeutende Banken zuständig ist, werden die weniger bedeutenden Banken innerhalb des SSM von den NCAs beaufsichtigt.

Die EZB kann jederzeit von sich aus nach Konsultation der nationalen zuständigen Behörden oder auf Ersuchen der betreffenden NCA beschließen, die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute zu übernehmen. In diesem Fall kann die EZB eine umfassende Bewertung der Bilanz der betreffenden Bank, einschließlich einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR), vornehmen.

Dieses Szenario einer von der EZB vorgenommenen AQR ist jedoch zu unterscheiden von a) der AQR, die gemäß der SSM-Verordnung von der EZB vor Aufnahme ihrer Aufsichtstätigkeit durchzuführen ist, und b) den AQRs, die die NCAs im Rahmen ihrer regelmäßigen Aufsicht durchführen können. Auf diese letztere Form der AQR, die ich in meinem Interview mit der Wirtschaftszeitung Kauppalehti am 5. Juni 2014¹ erwähnte, haben Sie vermutlich in Ihrem Schreiben Bezug genommen. Solche regelmäßigen AQRs sollten in der Tat im Einklang mit den Empfehlungen zu Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten stehen, die die EBA gegenüber allen zuständigen Behörden in der EU im Oktober 2013 ausgesprochen hat.² In diesen Empfehlungen der EBA wird insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit solcher Prüfungen gefordert.

Der Vollständigkeit halber möchte ich hinzufügen, dass die Durchführung einer AQR bei allen weniger bedeutenden Banken gemäß dem Instrumentarium des SSM nicht ausgeschlossen wäre, sofern dies als angemessen erachtet würde. Ich möchte allerdings betonen, dass dies gegenwärtig nicht in Betracht gezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Danièle Nouy

¹ Interview mit Danièle Nouy, der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums des SSM, Frage 5, abrufbar unter <http://www.ecb.europa.eu/press/inter/date/2014/html/sp140611.en.html>. Das Interview wurde von Jorma Pöysä am 5. Juni 2014 geführt und am 11. Juni 2014 veröffentlicht.

² Siehe https://www.eba.europa.eu/documents/10180/692891/EBA_2014_00050000_DE.pdf/45481f23-a060-49d0-aaf1-e7e698ba087c.